

## **Beschlußempfehlung und Bericht**

### **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

#### **zu Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht zum Ersten Eherechtsreformgesetz (Versorgungsausgleich)**

##### **a) Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse**

|                           |                |
|---------------------------|----------------|
| des OLG Hamm              | — 1 BvL 16/78  |
| des OLG Celle             | — 1 BvL 37/78  |
| des AG Bingen             | — 1 BvL 74/78  |
| des AG Kiel               | — 1 BvL 78/78  |
| des AG Hamburg            | — 1 BvL 100/78 |
| des AG Grünstadt          | — 1 BvL 5/79   |
| des AG Hagen              | — 1 BvL 16/79  |
| des AG Altena             | — 1 BvL 17/77  |
| des AG Bochum             | — 1 BvL 7/78   |
| des AG Gelsenkirchen-Buer | — 1 BvL 9/78   |
| des AG Dortmund           | — 1 BvL 14/78  |
| des AG Wetter             | — 1 BvL 15/78  |
| des AG Hamburg            | — 1 BvL 64/78  |

##### **b) Verfassungsbeschwerde**

**des Rechtsanwalts und Notars Karl Heinz Petersen,  
2120 Lüneburg, An den Brodbänden — 1 BvR 807/78.**

### **A. Problem**

Der Bundestag hat gemäß §§ 77, 82, 94 des Verfassungsgesetzes ein Beitritts- bzw. Äußerungsrecht zu den angeführten Verfassungsstreitverfahren, mit denen Vorschriften des Ersten Eherechtsreformgesetzes über den Versorgungsausgleich angefochten werden.

### **B. Lösung**

Es wird empfohlen, von einem Beitritt oder einer Meinungsäußerung abzusehen.

**C. Alternativen**

Ein Antrag der Koalitionsfraktionen, diesen Verfassungsgerichtsverfahren beizutreten und einen Beschluß des Bundestages vom 9. November 1978, mit dem bereits der Nichtbeitritt zu einem Teil der Verfassungsstreitverfahren beschlossen worden war, aufzuheben, wurde im Rechtsausschuß abgelehnt.

**D. Kosten**

keine

## **Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

von einem Verfahrensbeittitt bzw. einer Äußerung zu den Verfassungsstreit-  
sachen 1 BvL 37/78, 1 BvL 74/78, 1 BvL 78/78, 1 BvL 100/78, 1 BvL 5/79, 1 BvL  
16/79 und 1 BvR 807/78 abzusehen.

Bonn, den 17. Oktober 1979

**Der Rechtsausschuß**

**Dr. Lenz (Bergstraße)**

Vorsitzender und Berichterstatter

**Bericht des Abgeordneten Dr. Lenz (Bergstraße)**

Die Koalitionsfraktionen haben im Rechtsausschuß folgenden Antrag gestellt:

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Verfahren über die Aussetzungsbeschlüsse 1 BvL 17/78, 37/78, 74/78, 78/78, 100/78, 5/79 16/79, 17/77, 7/78, 9/78, 14/78, 15/78, 64/78 zur verfassungsrechtlichen Prüfung der Vorschriften über den Versorgungsausgleich, §§ 1587 ff. BGB einschließlich der zugehörigen renten- und versorgungsrechtlichen Vorschriften sowie der Übergangsbestimmungen des Artikels 12 Nr. 3 Abs. 1 und 3 des 1. Eherechtsreformgesetzes und über die Verfassungsbeschwerde 1 BvR 807/78 unmittelbar gegen die Beschlüsse des Oberlandesgerichts Celle vom 14. Juni 1978 und des Amtsgerichts Lüneburg vom 15. März 1978, mittelbar gegen die Vorschriften über den Versorgungsausgleich, §§ 1587 ff. BGB einschließlich der zugehörigen renten- und versorgungsrechtlichen Vorschriften sowie der Übergangsbestimmungen des Artikels 12 Nr. 3 Abs. 1 und 3 des 1. Eherechtsreformgesetzes mit dem Ziel beizutreten, daß die Bedenken gegen die Vereinbarkeit der Vorschriften über den Versorgungsausgleich mit dem Grundgesetz zurückgewiesen und die Verfassungsbeschwerde abgelehnt wird; für die Abgabe der Stellungnahme des Bundestages als Prozeßvertreter die Abgeordneten Dr. Emerlich und Engelhard zu bestellen.
2. den Beschluß des Deutschen Bundestages vom 9. November 1978 zu den Verfassungsstreitsachen 1 BvL 17/77, 1 BvL 7/78, 1 BvL 9/78, 1 BvL 14/78, 1 BvL 15/78, 1 BvL 16/78 insofern aufzuheben.

Dieser Antrag wurde vom Ausschuß in seiner 80. Sitzung am 17. Oktober 1979 mit 13 : 11 Stimmen abgelehnt.

Die Koalitionsfraktionen begründen ihren Antrag damit, daß die Verfassungskonformität der Vorschriften über den Versorgungsausgleich für die gesamte Ehechtsreform von großer Bedeutung sei. Es wäre in diesem Falle unangemessen, wenn der Deutsche Bundestag in diesen bedeutenden Verfassungsstreitverfahren abwesend wäre. Es sollte von Seiten des Bundestages, und zwar durch Abgeordnete, die Berichtersteller bei diesem Gesetz gewesen seien, in den Verfahren dargelegt werden, daß die verfassungsrechtlichen Fragen bei den Gesetzesberatungen gesehen worden seien, aber nicht für begründet gehalten würden. Eine Beteiligung des Bundestages an den jetzigen Verfassungsstreitverfahren sei deshalb genauso sinnvoll wie bei den Verfahren über die Mitbestimmungsregelung und die Regelung des § 218 StGB.

Demgegenüber lehnt die Opposition einen Beitritt des Bundestages zu den Verfahren ab. Sie ist der Auffassung, es sei eine gute Tradition, daß sich der Bundestag grundsätzlich an Verfassungsstreitverfahren nur ausnahmsweise dann beteilige, wenn es um Fragen gehe, die den Bundestag selbst, seine Gesetzgebungszuständigkeit oder die Statusrechte von Fraktionen, Mitgliedern des Bundestages oder von politischen Parteien betreffen. In den konkreten Verfassungsstreitverfahren müßte, wenn auch die Opposition bei einer Vertretung des Bundestages beteiligt sein sollte, möglich sein, daß sie kritisch ihre verfassungsrechtlichen Auffassungen vortragen könne. Es sei jedoch wenig sinnvoll, daß der Bundestag nur mit der Stimme der Mehrheit bei dem Bundesverfassungsgericht vertreten sei. Nachdem jedoch nach dem Verfassungsgerichtsgesetz der Bundestag nur als einheitliches Organ beteiligt werden könne, sei es angebracht, sich mit Beitritten zu Verfahren zurückzuhalten und sich entsprechend der bisherigen Tradition nur in Ausnahmefällen an Verfassungsstreitverfahren zu beteiligen.

Bonn, den 17. Oktober 1979

**Dr. Lenz (Bergstraße)**

Berichtersteller